

Volksschule Wolfurt Bütze

Wolfurt, am 22.1.2020

Liebe Eltern!

Die Gesetzeslage zu SCOOTERN hat sich im Frühjahr 2019 geändert. Scooter ohne Antrieb, also die klassischen Tretroller dürfen von **Kindern ab 8 Jahren** laut Gesetz **ausschließlich am Gehsteig und in Schrittgeschwindigkeit** bewegt werden. Und natürlich dürfen die Scooter-Fahrer keine Fußgeher gefährden.

Verboten ist das Fahren auf dem **Radweg**, dem **Mehrzweckstreifen** und auf der **Straße**. **Kinder unter 8 Jahren benötigen eine Aufsichtsperson, die mindestens 16 Jahre alt ist**. Danach entfällt die Aufsichtspflicht.



WAS HEISST DAS FÜR DEN SCHULWEG?



Wenn ihr Kind 8 JAHRE alt ist, dann darf es mit dem Scooter ALLEINE zur Schule fahren.

Wenn Sie Ihrem Kind das zutrauen, dann ersuche ich Sie, auf geeignete Kleidung zu achten. Wie für unsere Rad fahrenden Schüler vorgeschrieben, gehören auch für die Scooter Fahrer **Warnweste** und **Helm verpflichtend zur Ausstattung**.

Gut ist es auch, wenn man **gemeinsam die Strecke abläuft** und auf besondere **Gefahrenstellen** hinweist. Gerade wenn die Kinder gemeinsam auf den Schulweg gehen, ist es aus meiner Sicht besonders wichtig, dass kein Wettbewerb entsteht und die Kinder vor lauter Freude am Fahren alles um sich vergessen. Sprechen Sie dazu auch mit den anderen Eltern. **Im Zweifelsfall lassen Sie Ihr Kind zu Fuß gehen.**



Am **Schulhof** müssen die Kinder ihre Scooter in die **dafür vorgesehenen Halterungen abstellen**. Diese Halterungen sind extra für Scooter gemacht. Sie sorgen dafür, dass sie nicht umfallen. Bitte in keinem Fall einfach zu den Rädern hinstellen.

Es gelten die gleichen Vorschriften wie für Fahrräder. **Am Schulhof wird nicht gefahren, sondern nur geschoben.**

Mit freundlichen Grüßen

Dir. Bernd Dragosits